

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Giesen,
Landkreis Hildesheim**

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Niedersächsisches GVBl, Seite 9), GVBl Sb 21011 10, zuletzt geändert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - 1 BvR 668/04 - vom 27.07.2005 (BGBl. I. S. 2566) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung vom 11.12.2006 folgende Verordnung für den Bezirk der Gemeinde Giesen (Gemeinde) erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf die wegerechtliche Widmung.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Garten-, Park-, Grünanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielplätze, Sportanlagen und Friedhöfe.

§ 2

Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen

Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, sichtbare Teile von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, Bäume oder dergleichen dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt oder verunstaltet werden.

Es ist verboten, Schachtdeckel oder Abdeckungen von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen zu öffnen oder zu entfernen oder Einläufe zu verstopfen.

§ 3

Hundehaltung

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund

1. auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft;
2. auf Straßen oder in Anlagen Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
3. Straßen oder Anlagen verunreinigt; Hundekot ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder den mit der Führung der Hunde beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen.

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen und sie dem Hund anzulegen, wenn auf andere Weise eine nach Absatz 1 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

Außerhalb eingefriedeter Grundstücke sind läufige Hündinnen und bissige Hunde an der Leine zu führen; letztere müssen zusätzlich einen bissicheren Maulkorb tragen.

§ 4

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 5

Bereitstellung von Müll zur Abholung

Müll und Wertstoffe in zugelassenen Gebinden sowie Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden.

Verunreinigungen im Zuge der Abfuhr sind unverzüglich zu beseitigen. Verantwortlich ist derjenige, der die Verpflichtung zur Bereitstellung des Müll oder der Wertstoffe hat.

§ 6

Schneeüberhang, Eiszapfen

Überhängender Schnee oder Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen oder Sachen gefährden können.

Verantwortlich für die Beseitigung sind der oder die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte).

§ 7

Hausnummern

Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte), haben die von der Gemeinde Giesen festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuankündigung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird.

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so durchzukreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten; dies gilt auch bei Änderung oder Neufestsetzung von Hausnummern.

Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie dürfen auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.

Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Wenn das oder die Gebäude so

liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, ist zusätzlich der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Gemeinde im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig oder unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Absatz 1 Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, sichtbare Teile von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, Bäume oder dergleichen beschreibt, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt oder verunstaltet;
- b) entgegen § 2 Absatz 2 Schachtdeckel oder Abdeckungen von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen öffnet oder entfernt oder Einläufe verstopft;
- c) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht verhütet, dass der Hund auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft;
- d) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- e) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- f) entgegen § 3 Abs. 2 keine Hundeleine mitführt oder sie dem Hund bei einer drohenden Gefahr nach § 3 Abs. 1 nicht anlegt;
- g) entgegen § 3 Abs. 3 einen bissigen Hund oder eine läufige Hündin nicht an der Leine führt oder einen bissigen Hund nicht mit einem bissicheren Maulkorb versieht;
- h) entgegen § 4 offene Feuer im Freien, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen erlaubt oder verboten sind, ohne Erlaubnis abbrennt;
- i) entgegen § 5 Abs. 1 Müll und Wertstoffe in zugelassenen Gebinden sowie Sperrmüll zu anderen Zeiten als am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitstellt;
- j) entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen im Zuge der Abfuhr nicht unverzüglich beseitigt;
- k) entgegen § 6 Abs. 1 überhängenden Schnee oder Eiszapfen, die Menschen oder Sachen gefährden können, nicht von Gebäuden oder Bauwerken entfernt, obwohl er dafür verantwortlich ist;
- l) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt oder nicht instand hält;

- m) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die von der Gemeinde geänderte oder neu festgesetzte Hausnummer nicht ändert oder neu anbringt;
- n) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 eine alte Hausnummer vor Ablauf eines Jahres entfernt;
- o) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 eine alte Hausnummer nicht mit roter Farbe durchkreuzt oder sie nicht so durchkreuzt, dass sie noch zu lesen ist;
- p) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine alte Hausnummer nicht nach Ablauf eines Jahres entfernt;
- q) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Sichtbarkeit der Hausnummern nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt wird;
- r) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anbringt, obwohl der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt;
- s) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 nicht zusätzlich den an der Straße liegenden Grundstückszugang ausschildert, obwohl das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

Die genannten Verstöße können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Giesen vom 16.04.1996 außer Kraft.

Giesen, den 11.12.2006

gez. Lücke

Bürgermeister